

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-22-06	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 29.05.2018	64	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	15.06.2018		☒			
☒ Kreistag	12.09.2018	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 20.032	Beteiligt: 20		Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Änderung der Zuständigkeitsregelungen bei Auftragsvergaben

Beschlussvorschlag:

Die Regelung, dass die Zuständigkeit bei Auftragsvergaben über 75.000 € (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall – unter Beteiligung des Fachausschusses – beim Kreisausschuss liegt, wird aufgehoben.

Es wird beschlossen, dass zukünftig vor Einleitung eines Vergabeverfahrens mit einer geschätzten Auftragssumme von über 75.000 € (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall der jeweilige Fachausschuss über die Durchführung der Ausschreibung informiert und nach Zuschlagserteilung der Kreisausschuss über den Auftragnehmer und die Auftragssumme in Kenntnis gesetzt wird.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 64	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss des Kreistages vom 16.03.2007 regelt, dass der Kreisausschuss zuständig ist für Auftragsvergaben mit einem Auftragswert über 75.000 € netto. Dies bedeutet,
5 dass bisher vor Zuschlagserteilung ein entsprechender Beschluss des Kreisausschusses herbeigeführt werden muss.

Diese Regelung führt dazu, dass sich Vergabeverfahren aufgrund der landkreisinternen
Verfahrensabläufe in die Länge ziehen. Dies behindert die Geschäftsbereiche bei einer
10 zeitnahen Umsetzung der geplanten Maßnahme. Zudem ist eine Einhaltung der Binde-
frist von 30 bzw. 60 Kalendertagen, wie sie das Vergaberecht zum Schutz der Bieter
vorschreibt, teilweise nicht möglich. Lange Bindefristen stellen zudem für die bietenden
Unternehmen ein großes unternehmerisches Risiko dar, da sich die Unternehmen ver-
pflichten, bis zur Zuschlagserteilung ihr Angebot aufrecht zu erhalten. Die dadurch ge-
15 bundenen Material- und Personalkapazitäten können erst nach dem Absageschreiben
für andere Aufträge eingeplant werden, wodurch ggfs. Leerlaufzeiten unter Einbußen von
Einnahmen resultieren könnten.

Aufgrund dieser unattraktiven Bedingungen liegt die Vermutung nahe, dass sich häufig
20 Unternehmen gegen eine Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren des Landkrei-
ses Helmstedts entscheiden. Dadurch sinkt die Anzahl der Angebote verbunden mit einer
Minderung der Chance, wirtschaftliche Angebote zu erhalten. Die Einhaltung der Haus-
haltsgrundsätze wie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit werden dadurch erschwert.

Um künftig Leistungen vergaberechtskonform und gleichzeitig bieterfreundlich ausschrei-
ben zu können, ist auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bindefrist zu ach-
25 ten. Dazu ist eine Straffung der Zuständigkeitsregelungen erforderlich.

Grundsätzlich wird durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln die Voraussetzung für
30 die Durchführung einer Maßnahme geschaffen. Eine Beschlussfassung über die eigent-
liche Auftragserteilung steht nicht im Einklang mit dem Vergaberecht. Sobald ein Verga-
beverfahren ordnungsgemäß durchgeführt ist, d. h. das wirtschaftlichste Angebot nach
den Regelungen des Vergaberechts ausgewählt worden ist, hat der betr. Bieter einen
Anspruch auf Zuschlagserteilung. Eine Beschlussfassung durch den Kreisausschuss ist
35 rechtlich nicht begründbar.

Um die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vergabe und gleichzeitig die Betei-
ligung der Politik zu gewährleisten, ist beabsichtigt, zukünftig den Fachausschuss vor
Beginn des Vergabeverfahrens durch den ausschreibenden Geschäftsbereich zu infor-
40 mieren. Dieser kann sach- und fachgerechte Vorschläge zur Planung und Ausführung
der Maßnahme vorbringen. Nach Zuschlagserteilung wird der Kreisausschuss über den
bezuschlagten Auftragnehmer und die Auftragssumme in Kenntnis gesetzt.